



**KREISSATZUNG  
ALTERNATIVE FÜR  
DEUTSCHLAND  
KREISVERBAND STORMARN**



# **Kreissatzung**

## **Alternative für Deutschland**

### **Kreisverband Stormarn**

Hinweis:

Gem. § 21 Abs.1 der Bundessatzung sind die Regelungen der §§ 2 bis 8 sowie § 19 der Bundessatzung für alle Gliederungen der Partei verbindlich.

Nach jeder Änderung der §§ 2 bis 8 sowie § 19 durch den Bundesparteitag muss die entsprechende Regelung der Landessatzung ohne einen Beschluss unseres Landesparteitages der Bundessatzung angepasst werden und ist für den Kreisverband wirksam. Gleiches gilt für weitere Bestimmungen der Bundessatzung, die zukünftig vom Bundesparteitag für allgemeinverbindlich erklärt werden.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Förderer</b>	<b>2</b>
<b>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
<b>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>2</b>
<b>§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder</b>	<b>3</b>
<b>§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände</b>	<b>3</b>
<b>§ 9 Gliederung</b>	<b>3</b>
<b>§ 10 Organe des Kreisverbandes</b>	<b>3</b>
<b>§ 11 Die Kreismitgliederversammlung</b>	<b>3</b>
<b>§ 12 Der Kreisvorstand</b>	<b>4</b>
<b>§ 13 Das Schiedsgericht</b>	<b>6</b>
<b>§ 14 Delegiertenwahl zu Bundesparteitagen, Bundeswahlversammlungen, Landeskonvent und Landesparteitagen durch die Kreismitgliederversammlung</b>	<b>6</b>
<b>§ 15 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat</b>	<b>7</b>
<b>§ 16 Auflösung und Verschmelzung</b>	<b>8</b>
<b>§ 17 Verbindlichkeit der Kreissatzung</b>	<b>8</b>
<b>§ 18 Satzungsänderung</b>	<b>8</b>
<b>§ 19 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung</b>	<b>8</b>

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet**

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Kreisbezeichnung Stormarn gemäß Bundessatzung. Die Kurzbezeichnung richtet sich nach der Bundessatzung, eine zusätzliche Kurzbezeichnung für den Kreisverband lautet AfD OD sowie AfD Stormarn.
- (2) Der Kreisverband (KV) hat seinen Sitz am Wohnort eines seiner Sprecher, solange keine Kreisgeschäftsstelle unterhalten wird oder der Vorstand einen anderen Sitz festlegt. Der Sitz muß im Gebiet des Kreises Stormarn liegen. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Gebiet des Kreises Stormarn.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

Es gilt § 2 der Bundessatzung, zudem

- (1) Mitglied des Kreisverbandes ist jedes Mitglied mit angezeigtem Wohnsitz im Kreisgebiet Stormarn. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaften des Kreisverbandes werden vom Kreisverband verwaltet. Diese Aufgabe kann an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert werden.
- (3) Vor der Aufnahme soll von einem Mitglied des Kreisvorstandes ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller geführt werden.
- (4) Entscheidungen über die Aufnahme des Antragstellers nach den Absätzen 1 bis 3 trifft der Kreisvorstand mit der Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder gemäß § 12 Abs. 6 dieser Satzung.

## **§ 3 Förderer**

Es gilt § 3 der Bundessatzung.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Es gilt § 4 der Bundessatzung.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Es gilt § 5 der Bundessatzung, zudem

- (1) Mitglieder sind dafür verantwortlich, Änderungen ihrer Postanschrift oder Änderungen ihrer Email-Adresse der zuständigen Parteigliederung innerhalb von vierzehn Tagen zu melden. Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass Nachrichten der Partei von ihnen in angemessener Frist zur Kenntnis genommen werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Es gilt § 6 der Bundessatzung.

## **§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

Es gilt § 7 der Bundessatzung, zudem

- (1) Der Kreisvorstand kann, sofern ein Mitglied gegen die Satzung, gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt oder ihr Schaden zufügt, eine Verwarnung aussprechen. Hiergegen ist der Rechtsweg zum Landesschiedsgericht möglich. Das nähere regelt die Bundesschiedsgerichtsordnung.

## **§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände**

Es gilt § 8 der Bundessatzung.

## **§ 9 Gliederung**

- (1) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstands nachgeordnete Gebietsverbände gründen. Ortsverbände können gegründet werden, sofern die Mitgliederzahl in einem Ortsbereich die Zahl 5 erreicht hat.
- (2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Finanz- und Personalautonomie. Die Kreismitgliederversammlung kann ein Organisationsstatut für die Orts- und Stadtverbände des Kreisverbands beschließen. Das Organisationsstatut hat Satzungsrang. Vor einer Änderung des Statuts ist den Verbandsvorständen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Solange der Kreisverband kein Organisationsstatut nach Absatz 2 verabschiedet hat, verfügen die nachgeordneten Gebietsverbände auch über Satzungsautonomie. Sie haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kreismitgliederversammlung bedürfen.
- (4) Die nachgeordneten Gebietsverbände stellen dem Kreisvorstand die Protokolle ihrer Mitgliederversammlungen auf Verlangen zur Verfügung und informieren unverzüglich über die Ergebnisse von Wahlen, personelle Veränderungen und die Kontaktdaten der gewählten Vorstandsmitglieder.
- (5) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

## **§ 10 Organe des Kreisverbandes**

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreismitgliederversammlung (Kreisparteitag)
- b) der Kreisvorstand

## **§ 11 Die Kreismitgliederversammlung**

- (1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Kreismitgliederversammlung einzuberufen. Die erste Kreismitgliederversammlung im jeweiligen Kalenderjahr, trägt den Namen Kreisparteitag.
- (2) Aufgaben der Kreismitgliederversammlung sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Die Kreismitgliederversammlung beschließt insbesondere über das Kreiswahlprogramm und die Kreissatzung sowie über die Kandidatenlisten bei Kommunalwahlen.
- (3) Die Kreismitgliederversammlung wählt den Kreisvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Der Kreisvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung in geheimer,

gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstands im Amt.

- (4) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigen Ausscheidens oder einer Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (5) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat zur Kommunalwahl können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich, mindestens 1 Woche vor der Kreismitgliederversammlung ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben. (Ausnahmen von dieser Frist können nur per Einzelfallentscheidung durch den geschäftsführenden Kreisvorstand aufgrund triftiger Hinderungsgründe genehmigt werden.)
- (6) Die Kreismitgliederversammlung nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Kreisvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (7) Die Kreismitgliederversammlung findet als Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder der Kreismitgliederversammlung. Sie sind dabei gemäß § 9 Absatz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
- (8) Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder bzw. nachgeordneten Gebietsverbände einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zur Kreismitgliederversammlung sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor der Kreismitgliederversammlung einzureichen. Diese Fristen gelten nicht für die Gründungsversammlung.
- (9) Außerordentliche Kreismitgliederversammlungen müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
  - a) durch Beschlüsse von mindestens drei nachgeordneten Gebietsverbänden
  - b) durch Beschluss des Kreisvorstandes
  - c) durch Antrag von 15 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Ortsverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.
- (10) Zwischen zwei außerordentlichen Kreismitgliederversammlungen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (11) Die Kreismitgliederversammlung wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (12) Die Kreismitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (13) Die Kreismitgliederversammlung und die Beschlüsse werden durch den Kreisschriftführer beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

## **§ 12 Der Kreisvorstand**

Er versteht sich als Kollegialorgan und übt seine Aufgaben gemeinschaftlich und einvernehmlich aus. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch eine Aufwandsentschädigung für bestimmte Tätigkeitsbereiche des Vorstandes beschließen, etwa in den Fällen, bei denen Vorstandsmitgliedern durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusätzlich Kosten entstehen.

Die Erteilung eines politischen Mandates an ein Vorstandsmitglied führt zum Ausscheiden aus dem Vorstand, wenn es sich um ein hauptamtlich wahrzunehmendes Mandat handelt oder das Vorstandsmitglied erfahrungsgemäß seine Aufgaben im Kreisverband durch die Erteilung eines Mandates nicht mehr ordentlich ausführen könnte. In diesem Falle kann das ausscheidende Vorstandsmitglied auf Wunsch einem noch zu bildenden erweiterten Vorstand zu gewählt werden.

Alle Vorstandsmitglieder haben sich mit ihrer gesamten Arbeitskraft zum Wohle der Partei und zum Wohle des Deutschen Volkes ihren Aufgaben zu widmen. Die Kreisvorstandsmitglieder sind hinsichtlich aller ihnen bekanntwerdenden Parteiinterna zur absoluten Verschwiegenheit nach außen hin verpflichtet.

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
  - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes (§ 12, Nr. 2) und
  - b) kann um weitere Mitglieder erweitert werden (erweiterter Kreisvorstand § 12, Nr. 11)
  - c) Dem Kreisvorstand gehört weiterhin mit beratender Stimme an:
    - 1) der Vorsitzende der Kreistagsfraktion bzw. der Vorsitzende der Stadtratsfraktion einer kreisfreien Stadt
- (2) Der geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und/oder der stellv. Vorsitzende, der Schatzmeister und/oder der stellv. Schatzmeister und/oder einer weiteren Person im Vorstand.
- (3) Über die Anzahl der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, stellvertretenden Schatzmeister und Beisitzer entscheidet die Kreismitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vor der Wahl des Kreisvorstands.
- (4) Die Vorsitzenden der nachgeordneten Gebietsverbände sind mindestens einmal je Kalenderhalbjahr mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Kreisvorstands einzuladen.
- (5) Der Kreisvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland (PartG § 2, Satz 3) nicht mehrheitlich mit Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft besetzt werden.
- (6) Der geschäftsführende Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich persönlich oder per fernmündlicher Konferenz zusammen. Er wird von einem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über alle das Kreisgebiet betreffenden organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung. Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit und wenn mindestens 60 % der Mitglieder des Kreisvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen. Abstimmungen können auch elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.
- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Kreisschatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Vorstand gemeinsam in allen finanziellen Belangen, insbesondere gegenüber Banken.  
Im Übrigen vertreten die Vorstandsmitglieder den Vorstand alleine, sofern der geschäftsführende Vorstand nicht etwas anderes beschließt. Der geschäftsführende Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen. Dem Kreisschatzmeister steht ein Vetorecht für ausgabenwirksame Beschlüsse, die die finanziellen Möglichkeiten des Kreisverbandes übersteigen oder zu einer Einschränkung der Zahlungsfähigkeit führen können, zu.
- (9) Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sowie jedes vom geschäftsführenden Kreisvorstand schriftlich bevollmächtigte Mitglied haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Kreisverbandes teilzunehmen.
- (10) Der geschäftsführende Kreisvorstand beschließt über die Gründung von neuen, nachgeordneten Gebietsverbänden.
- (11) Die Mitglieder des erweiterten Kreisvorstandes werden auf Beschluss des geschäftsführenden Kreisvorstandes ernannt. Der erweiterte Kreisvorstand ist ein Beratungs- und Empfehlungsgremium für den geschäftsführenden Kreisvorstand. Der erweiterte Kreisvorstand tagt mindestens einmal im Jahr oder, wenn die Mehrheit der direkt nachgeordneten Gebietsverbände oder der geschäftsführende Kreisvorstand dies verlangen. Ladungsfristen und Ladungsform entsprechen denen für den geschäftsführenden Vorstand (§ 11, Nr. 9).

- (12) Der Kreisvorstand kann einen Geschäftsstellenleiter (dieser muss nicht Mitglied der Partei sein, nimmt dann an den Kreismitgliederversammlungen aber ohne Stimmrecht teil) für eine regionale Geschäftsstelle des Kreisverbandes berufen, der die Gebietsverbände bei der organisatorischen Arbeit unterstützt. Die Führung der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand beauftragt und beaufsichtigt.
- (13) Besteht der geschäftsführende Kreisvorstand wegen vorzeitigen Ausscheidens einzelner Mitglieder nur noch aus drei oder weniger Mitgliedern, ist unverzüglich eine Kreismitgliederversammlung zur Vorstandsnachwahl einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung gem. Abs. 8 nicht mehr gegeben, obliegt es dem Landesschiedsgericht auf Antrag, die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder vorzunehmen. Die einzige Aufgabe des derart in den Zustand der Vertretungsberechtigung versetzten Vorstands ist die Einberufung und Organisation einer Kreismitgliederversammlung.
- (14) Weitere Mitglieder können vom Kreisvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.

## **§ 13 Das Schiedsgericht**

Das Nähere regelt die Bundes-/Landesschiedsgerichtsordnung.

## **§ 14 Delegiertenwahl zu Bundesparteitag, Bundeswahlversammlungen, Landeskonvent und Landesparteitagen durch die Kreismitgliederversammlung**

- (1) Delegierte zum Bundesparteitag werden nach folgendem Schlüssel und Verfahren bestimmt:
  - a) Drei Delegierte sowie weitere Ersatzdelegierte zum Bundesparteitag werden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr von einem Landesparteitag gewählt.
  - b) Alle weiteren dem Landesverband zustehenden Delegierten zum Bundesparteitag werden von den Kreisverbänden gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Jeder Kreisverband entsendet einen Basisdelegierten. Die Wahl erfolgt auf einem Kreisparteitag oder einer gesonderten Kreismitgliederversammlung.
  - c) Pro Kreisverband wird eine Delegiertenliste in einer festgelegten Reihenfolge bestimmt, wobei Platz 1 der Liste der Basisdelegierte des Kreisverbandes ist. Diejenigen Delegierten, die auf Grund des Verteilungsschlüssels nicht zum Zuge kommen, sind automatisch Ersatzdelegierte.
  - d) Sofern auf Grund des Verteilungsschlüssels der Bundespartei mehr Delegierte als nur die Basisdelegierten zur Verfügung stehen, werden weitere Delegierte aus den Delegiertenlisten der Kreis- bzw. Regionalverbände bestimmt. Die Verteilung der weiteren Delegierten auf die Kreis- bzw. Regionalverbände erfolgt entsprechend der Größe der jeweiligen Mitgliederzahl, wobei die Reihenfolge nach dem Verfahren d'Hondt bestimmt wird. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los, wobei die Durchführung des Entscheids dem Landesvorstand in Anwesenheit von Vertretern der betroffenen Kreis- bzw. Regionalverbände obliegt. Delegiertenplätze, die aus der Delegiertenliste eines Kreis- bzw. Regionalverbandes nicht wahrgenommen werden können, werden anderen Kreis- bzw. Regionalverbänden gemäß der ermittelten Rangfolge zugeordnet.
  - e) Sofern dem Landesverband auf Grund des Verteilungsschlüssels der Bundespartei weniger als 18 Delegierte zustehen, werden die Delegierten des Landesverbandes insgesamt auf einer Landesliste gewählt. Die Wahl erfolgt auf einem Landesparteitag oder einer gesonderten Mitgliederversammlung.
- (2) Die Delegierten des Landesverbandes zu Bundeswahlversammlungen zur Europawahl werden für jede Bundeswahlversammlung gesondert entsprechend Absatz (1) c) bis e) durch die Kreisverbände bestimmt. Die Wahl erfolgt auf einem Kreisparteitag oder einer gesonderten Kreismitgliederversammlung. Sofern dem Landesverband auf Grund des Verteilungsschlüssels der Bundespartei weniger Delegierte zustehen als Basisdelegierte an die

Kreisverbände zu vergeben sind, werden die Delegierten des Landesverbandes insgesamt auf einer Landesdelegiertenliste gewählt.

- (3) Jeder Kreisverband wählt einen Basisdelegierten zum Landeskongress. Die weiteren Delegierten zum Landeskongress werden auf die Kreis- bzw. Regionalverbände entsprechend der Größe der jeweiligen Mitgliederzahl verteilt, wobei die Reihenfolge nach dem Verfahren d'Hondt bestimmt wird. Die Delegiertenzahl zum Landeskongress wird halbjährig angepasst und richtet sich in jedem Kalenderhalbjahr nach dem Mitgliederbestand am zurückliegenden 31. Dezember beziehungsweise 30. Juni des Jahres. Die Wahl erfolgt auf einem Kreisparteitag oder einer Kreismitgliederversammlung und findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
- (4) Der Landesparteitag besteht aus 200 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten und zusätzlich den Mitgliedern des Landesvorstandes, sofern und soweit dessen Mitglieder nicht gewählte Delegierte sind, und dem Generalsekretär, jedoch aus mindestens drei Delegierte jedes Kreisverbandes. Die Mitgliederzahl eines jeden Kreisverbandes ist mit 200 zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aller Kreisverbände zu dividieren. Ab einer Kommastelle von 0,5 hinter einer ganzen Zahl erhöht sich die Sitzzahl des Kreisverbandes um einen Sitz. Die Zahl, die sich daraus ergibt, ist die Zahl der Delegierten des Kreisverbandes, die dieser entsendet. Die festgesetzte Delegiertenzahl von 200 kann sich auf diese Weise nach oben oder unten verändern.  
Für die Berechnung ist jeweils die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres maßgeblich. Die Delegierten für den Landesparteitag werden durch als Mitgliederversammlungen abgehaltene Kreisparteitage in den Kreisverbänden gewählt. Die Wahlen finden mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt.
- (5) Delegierte bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedoch verlieren Delegierte ihren Status durch Rücktritt, Schiedsgerichtsbeschluss oder durch Austritt aus der Partei.

## **§ 15 Lobbyismus, Vorstandsamt und Mandat**

### **Nebentätigkeiten und Lobbyismus**

- (1) Abgeordnete der AfD im Europäischen Parlament, Bundestag und im schleswig-holsteinischen Landtag dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein angemessenes Maß reduzieren, um sich überwiegend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können. Angemessen ist ein Umfang, der die spätere Rückkehr in den Beruf ermöglicht.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten sollen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.
- (3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat soll sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Absatz 1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der AfD gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.

### **Wider das Berufspolitikertum**

- (5) Parteimitglieder sollen vor ihrer Kandidatur für ein Mandat mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein. Bezahlte Tätigkeiten in der Politik oder einer Partei gelten hier nicht als anrechenbarer Beruf. Kindererziehungszeiten gelten auch als berufliche Tätigkeit im Sinne von Satz 1.

## **Unabhängigkeit der Vorstände**

- (6) Die Mitgliedschaft im Bundesvorstand ist unvereinbar mit einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis
  - a) zur Partei, einer Parteigliederung oder einer Parteivereinigung nach § 17,
  - b) zu einem Abgeordneten oder einer Fraktion im Europaparlament oder Bundestag oder Landesparlament,
  - c) zu einem anderen Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands.Geht ein Vorstandsmitglied ein solches Beschäftigungsverhältnis ein, endet das Vorstandsamt zum nächstfolgenden Bundesparteitag.

## **§ 16 Auflösung und Verschmelzung**

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes erfolgt nur durch einen Beschluss des Landesparteitages gemäß Landessatzung.
- (2) Die dem Kreisverband nachgeordneten Gebietsverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Aufspaltung, Auflösung oder Verschmelzung zur ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Kreismitgliederversammlung bedürfen.

## **§ 17 Verbindlichkeit der Kreissatzung**

- (1) Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

## **§ 18 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einer Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen ist. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf der Kreismitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden.

## **§ 19 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahekommt.
- (3) Die geänderte Satzung tritt mit Beschluss durch die Kreismitgliederversammlung am 13.06.2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen des Kreisverbandes.
- (4) Sofern diese Satzung Bestimmungen der Bundes- und Landessatzung widerspricht, gelten deren Regelungen analog. Das Gleiche gilt auch für Regelungslücken dieser Satzung.

**Satzung des AfD Kreisverbands Stormarn vom 20.09.2016,  
geändert am 13.06.2024**